

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 210 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Warburg über den Ausbau der Kreisstraße 11 innerhalb der Ortsdurchfahrt Warburg, Papenheimer Straße, S. 233-236

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 211 Zweckverband VerkehrsVerbund Ostwestfalen-Lippe; 75. Sitzung der Verbandsversammlung, S. 236  
 212 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter (nph); Sitzung der Verbandsversammlung, S. 236  
 213 Sparkassenzweckverband im Kreis Herford; Sitzung der Verbandsversammlung, S. 237  
 214 Verlust eines Dienstaussweises, S. 237  
 215 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 237

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**210 Kommunalaufsicht;  
 hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
 zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Warburg  
 über den Ausbau der Kreisstraße 11  
 innerhalb der Ortsdurchfahrt Warburg,  
 Papenheimer Straße**

Vereinbarung

über den Ausbau der Kreisstraße 11 zwischen NK 4520007 und NK 4520010 von Station 0.964 = Bau-km 0 + 000 bis Station 1.229 = Bau-km 0 + 264,65 innerhalb der Ortsdurchfahrt Warburg, Papenheimer Straße

Zwischen

dem Kreis Höxter,  
 vertreten durch den Landrat, dieser  
 vertreten durch Herrn Kreisdirektor Dr. Ulrich Conradi  
 und Herrn Fachbereichsleiter Michael Werner,  
 nachstehend Kreis genannt,  
 und  
 der Stadt Warburg,  
 vertreten durch den Bürgermeister und  
 Herrn Fachbereichsleiter Manfred Behler,  
 nachstehend Stadt genannt,  
 wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkungen:

Die Kreisstraße 11 im Zuge der Papenheimer Straße soll zwischen NK 4520007 und NK 4520010 von Bau-km 0 + 000 bis Bau-km 0 + 264,65 als Gemeinschaftsmaßnahme des Kreises Höxter und der Stadt Warburg zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ausgebaut werden.

Die Übernahme der Kosten erfolgt nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen:

Die Zahlungspflicht des Kreises bei dieser Gemeinschaftsmaßnahme tritt erst mit Eingang des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Detmold beim Kreis (Bewilligung der beantragten Zuwendungen) ein.

§ 1

Fahrbahn

Die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn einschließlich der seitlichen Pflasterinnen trägt der Kreis Höxter gem. § 34 StrWG NRW. Die Fahrbahnbreite innerhalb der Ortsdurchfahrt einschl. seitlicher, zweizeiliger Betonsteinrinnen beträgt im Regelfall 6,50 m. Die Unterhaltung der Fahrbahn obliegt dem Kreis.

§ 2

Kreuzungen, Einmündungen öffentlicher Straßen und Wege

Die Kosten für die Änderung und Anpassung vorhandener Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen und Wege trägt der Kreis gem. § 34 Abs. 4 StrWG NRW. Die Unterhaltung dieser Kreuzungen und Einmündungen regelt sich wie bisher nach § 35 StrWG NRW.

§ 3

Erhöhte Gehweganlagen, Parkbuchten, Querungshilfe

(1) Im Bereich der Baustrecke ist auf der südlichen Straßenseite ein abgängiger, einseitiger und teilweise sehr schmaler Gehweg (bis zu 1,00 m Breite) durchgehend vorhanden. Auf der nördlichen Straßenseite sind die an die Fahrbahn angrenzenden, fußläufigen Seitenbereiche von Bau-km 0 + 180 bis Bau-km 0 + 264 in unregelmäßigen Breiten mit Betonsteinpflaster bzw. bituminös befestigt. Der vorhandene Gehweg südlich der K 11 und die nördlich befestigten, fußläufigen, städtischen Seitenbereiche werden durch den Ausbau der Fahrbahn verdrängt und von der Stadt neu hergestellt. Der Kreis beteiligt sich an den Wiederherstellungskosten entsprechend dem Zeitwert der vorhandenen Anlagen unter Zugrundelegung eines gemeinsamen Aufmaßes vor Baubeginn. Die nördlichen Flächen werden bis zu einer Breite von max. 1,75 m erfasst (theoretische Gehwegbreite).

(2) Die Breiten der neu bzw. wieder herzustellenden Gehwege einschließlich der Hochbordsteine 12/15/30 cm betragen zwischen 1,50 m und 2,00 m. Für die Herstellung der fahrbahnseitigen Hochbordanlagen, die auch der Fahrbahnentwässerung dienen, zahlt der Kreis der Stadt einen einma-

ligen Zuschuss in Höhe von 11 €/lfdm. Zur Ermittlung der abzurechnenden Länge der Borde ist bei Einmündungen gerade entlang der Fahrbahn der Kreisstraße durchzumessen.

(3) An der nördlichen Fahrbahnseite von Bau-km + 045 bis Bau-km 0 + 202 und an der südlichen Fahrbahnseite von Bau-km + 050 bis Bau-km 0 + 123 wird die Stadt erstmalig Parkbuchten mit einer Regelbreite von 2,00 m einschließlich des fahrbahnseitigen Rundbordsteines 15/22 cm anlegen. Die Kosten für die Rundborde zwischen Fahrbahn und Parkflächen trägt der Kreis, die Kosten für die Herstellung der Gehwege einschl. zugehöriger Borde und Einfassungen die Stadt.

(4) Die Kosten für den Bau der Querungshilfe in Bau-km 0+033 trägt ebenfalls der Kreis. Die Kosten für die Befestigung der Fußgängerfurt auf der Querungshilfe sowie der im Gehweg- und Furtbereich anzuordnenden taktilen Elemente trägt die Stadt.

(5) Der Kreis wird im Bereich der Gehwege, die direkt an die Fahrbahn angrenzen und im Bereich der Parkbuchten auf seine Kosten die vorgesehene Frostschutzschicht bis 20 cm hinter der Betonrückenstütze der fahrbahnseitigen Bordanlagen herstellen. Das darüber hinausgehende Straßengelände für die Anlegung der Gehwege wird der Stadt, so wie es liegt und steht, kostenlos zur Verfügung gestellt, soweit es Eigentum des Kreises ist.

(6) Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der befestigten Gehweg- und Parkanlagen obliegt der Stadt.

(7) Die Eigentumsverhältnisse regeln sich nach §§ 10 und 11 StrWG NW. Eine fahrbahnseitige Vermessung der Gehweg- und Parkanlagen innerhalb der Ortsdurchfahrt obliegt der Stadt.

#### § 4

##### Elektrizitäts - Versorgungsleitungen

(1) Die anteiligen, auf den Kreis entfallenden Kosten für umzulegende elektrische Versorgungsleitungen der Stadtwerke Warburg GmbH oder anderer Elektrizitätsversorger als Folge der Baumaßnahme werden innerhalb der Ortsdurchfahrt zwischen Kreis und Stadt im Verhältnis der durchgehenden Fahrbahnbreite zur einseitigen Gehweg- und Parkbuchtbreite geteilt. Die Kostenanteile errechnen sich nach der in der Anlage nachprüfbar dargestellten Kostenteilungsberechnung wie folgt:

Kreisanteil:  $6,50 \text{ m} / (6,50 \text{ m} + 1,13 \text{ m} + 1,75 \text{ m}) \times 100 = 69,30 \%$

Stadtanteil:  $(1,13 \text{ m} + 1,75 \text{ m}) / (6,50 \text{ m} + 1,13 \text{ m} + 1,75 \text{ m}) \times 100 = 30,70 \%$

(2) Soweit es sich bei der Ver- bzw. Umlegung von Elektrizitätsleitungen um solche für die Straßenbeleuchtung handelt, sind die dadurch entstehenden Kosten allein von der Stadt zu tragen.

#### § 5

##### Änderung städtischer Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und sonstiger Anlagen auf Straßengebiet

(1) Die notwendigen Änderungen, Ergänzungen, Sicherungen und sonstigen Leistungen an städtischen Ver- bzw. Versorgungsleitungen trägt die Stadt auf ihre Kosten, sofern keine andere Regelung getroffen wird, da der Stadt die Folgekostenpflicht für die Anlagen auf Straßengebiet obliegt. Dies gilt auch, soweit hierzu Leitungen und Anlagen der städtischen Betriebe „Stadtwerke Warburg GmbH“ und „Kommunalunternehmen der Stadt Warburg (KUW) A. d. Ö. R.“ oder anderer städtischer Unternehmen und Einrichtungen i. S. v. §§ 107 ff GO NRW betroffen sind. Die Stadt macht Ihnen gegenüber zur Durchsetzung dieses Vertrags die ihr zustehenden Rechte geltend. Die Stadt stellt diesbezüglich den Kreis von allen Ansprüchen dritter Seite frei.

(2) Die Durchführung der notwendigen Änderungen und Sicherungen anderer Versorgungs- und sonstiger Leitungen veranlasst der Kreis.

#### § 6

##### Straßenbeleuchtung

(1) Die vorhandene Straßenbeleuchtung auf Straßengebiet wird, soweit erforderlich, durch die Stadt entfernt und durch

eine neue Anlage nach den geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Kreis ersetzt bzw. ergänzt. Die Unterhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage obliegt der Stadt.

(2) Sämtliche Kosten für die Erneuerung, Ergänzung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage trägt die Stadt. Der Abschluss eines Straßenbenutzungsvertrages für die Beleuchtungsanlage auf Straßengebiet wird vorbehalten.

#### § 7

##### Straßenentwässerungsanlagen

(1) Im Baustreckenbereich baut die Stadt auf ganzer Länge einen neuen Mischwasserkanal, der auch das Oberflächenwasser der Kreisstraßenfahrbahn aufnimmt und abführt.

(2) An den Kosten der neu herzustellenden Mischwasserkanalisation, die auch der Straßenentwässerung dient, beteiligt sich der Kreis mit einer Grundpauschale in Höhe von 130,- € je Meter zu entwässernder Straßenlänge der K 11. Aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Oberflächenwasserentsorgung - insbesondere aufgrund des Umweltschutzes - beteiligt sich der Kreis zusätzlich mit einem Zuschlag in Höhe von 26,- € je Meter zu entwässernder Länge. Der Kostenbeitrag wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme auf Anforderung der Stadt fällig, Abschlagszahlungen sind möglich.

(3) An den Kosten der Herstellung und Unterhaltung der durch die Stadt neu anzulegenden Straßeneinläufe mit Anschluss an den neuen Mischwasserkanal beteiligt sich der Kreis mit 410,- € pro Einlauf.

(4) Mit den einmaligen Kostenbeiträgen sind sämtliche Forderungen der Stadt, der Stadtwerke Warburg GmbH und des KUW oder anderer städtischer Unternehmen und Einrichtungen i. S. v. §§ 107 ff GO NRW an den Kreis abgegolten, die sich aus der Herstellung und der laufenden Unterhaltung der Oberflächenentwässerungsanlage und der Zuleitungen zu den Vorflutern ergeben. Der Kreis hat gegenüber der Stadt einen entsprechenden Anspruch auf Freistellung. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist. Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebenen Umweltanforderungen erforderlich, so beteiligt sich der Kreis an den Kosten bis zu dem Betrag, den er bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrerhaltungslasten sind damit abgelöst.

(5) Falls gegenüber dem Kreis bezüglich der Entwässerung der K11 eine Abwassergebühr festgesetzt und eingefordert wird, sind zugunsten des Kreises Gebührevorauszahlungen anzurechnen. Die Parteien sind sich einig, dass in diesem Fall vom Kreis eine Vorauszahlung in Höhe der vom Kreis gem. Abs. 2 und 3 gezahlten Zuschüsse zzgl. Zinsen in Höhe von 4 % p.a. ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Zahlungen geleistet worden ist. Der Vorschussbetrag ist für die Dauer der Zweckbindungsfrist, hier 2 Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Bezirksregierung Detmold, anteilig auf die jeweils festgesetzte Abwassergebühr in Abzug zu bringen.

(6) Soweit die Herstellung von Filterrohrleitungen, Rigolen o. ä. zur Entwässerung des Untergrundes der Fahrbahn der Kreisstraße als auch des Untergrundes der Gehwege und Parkbuchten erforderlich werden, baut der Kreis diese Anlagen. Die Kosten werden nach den Vomhundertsätzen des § 4 zwischen Kreis und Stadt geteilt. Die Unterhaltung der Untergrundentwässerungsanlagen obliegt dem Kreis.

(7) Kostenträger für die Angleichung und ggfls. erforderlich werdende Erneuerung der Kanaldeckel und Schieberkappen, etc. im Fahrbahn-, Gehweg- und in den seitlichen Angleichungsbereichen ist die Stadt, welche auch für die Unterhaltung zuständig ist. Die erforderlichen Arbeiten und Leistungen im Fahrbahnbereich werden vom Kreis im Rahmen der Dekkenbauarbeiten mit ausgeschrieben, durchgeführt und abgerechnet und der Stadt in Rechnung gesetzt. Der Abschluss eines Straßennutzungsvertrages für die Entwässerungsanlagen

auf Straßengebiet bleibt vorbehalten.

#### § 8 Grunderwerb

(1) Der zum Ausbau der Straße (Fahrbahn, Gehwege und Parkbuchten) erforderliche Grunderwerb wird seitens des Kreises durchgeführt. Wird Grunderwerb ausschließlich für die Herstellung der Gehwege und Parkbuchten innerhalb der Ortsdurchfahrt erforderlich, so wird er seitens des Kreises nur soweit durchgeführt, wie dies ohne Schwierigkeiten möglich ist.

(2) Die Grunderwerbskosten, auch für die Herstellung der Gehwege und Parkflächen innerhalb der Ortsdurchfahrt, werden im Verhältnis der Fahrbahnbreite zur Gehwegbreite entsprechend den Vomhundertsätzen des § 4 aufgeteilt.

(3) Zu den Grunderwerbskosten gehören auch die Kosten für das Versetzen oder Errichten von Einfriedigungen (z. B. Zäunen, Mauern etc.), Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundungen, Pfandfreigaben, Vermessung und Vermarktung, Erwerb und Abbruch von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Zusammenhang mit dem Grunderwerb.

Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder der Kreis noch die Stadt zum Zwecke der Baumaßnahme benötigt und die seitlich außerhalb des Gehweges liegen, erwirbt die Stadt für sich oder zur Wiederveräußerung zum Verkehrswert. Vorhandene Verkehrsflächen gehen entschädigungslos auf den jeweiligen Baulasträger über.

#### § 9 Stützmauern, Futtermauern, Böschungen, Schutzeinrichtungen und Bepflanzung

(1) Die Kosten für den Bau von Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen sowie Bepflanzungen innerhalb der Ortsdurchfahrt werden entsprechend den Vomhundertsätzen des § 4 zwischen Stadt und Kreis aufgeteilt.

Die Unterhaltung der Stützmauern und Schutzeinrichtungen obliegt dem Kreis, sofern nicht die Anlieger unterhaltspflichtig sind, die der Grünanlagen und Bepflanzung der Stadt.

(2) Im Bereich der Einmündung „Seichenbrunnen“ beteiligt sich der Kreis nur an der Wiederherstellung der fahrbahnseitigen Stützmauer von Bau-km 0 + 018 bis Bau-km 0+026 und der fahrbahnseitigen Bepflanzung in Höhe der Kostenbeteiligung nach § 4. Alle sonstigen Mauern und Anlagen im Bereich des Denkmalvorplatzes gehen zu Lasten der Stadt, der auch die Unterhaltung dieser Anlagen einschl. der v.g. fahrbahnseitigen Mauer obliegt.

(3) Die Anlegung und Bepflanzung aller Grünanlagen einschl. der Baumpflanzungen im gesamten Ausbaubereich der K 11, die Erstellung der Stütz- und Einfriedigungsmauern im Einmündungsbereich des „Seichenbrunnens“ mit Umgestaltung des Denkmalvorplatzes werden von der Stadt ausgeschrieben, durchgeführt und abgerechnet. Sie überwacht auch die Gewährleistung.

#### § 10 Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Aufhebung oder Anpassung von Zufahrten, Zugängen, Vorplätzen usw. werden innerhalb der Ortsdurchfahrt – wie die Grunderwerbskosten – zwischen Kreis und Stadt aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

#### § 11 Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung, Abrechnung Verkehrslenkung und Maßnahmen nach der Baustellenverordnung

(1) Die allein zu Lasten der Stadt auszuführenden Lieferungen und Leistungen, die Abänderung und Ergänzung der Straßenentwässerungsanlagen (z. B. Lieferung und Einbau der Straßeneinläufe) sowie die Wiederherstellung und die erstmalige Neuanlage von Gehwegen und Parkbuchten wer-

den von der Stadt zusammen mit den Bauarbeiten des Kreises in getrennten Losen ausgeschrieben. Die Vergabe, Bauleitung und Abrechnung geschieht durch die Stadt.

(2) Die übrigen Lieferungen und Leistungen, deren Kosten von den Beteiligten gemeinsam zu tragen sind, werden bis auf die Regelung nach § 9, vom Kreis vergeben und auf die Beteiligten umgelegt und abgerechnet. Hierzu gehören auch die Kosten für die Verkehrslenkung während der Baudurchführung und für Maßnahmen nach der Baustellenverordnung. Der Kreis tritt für die anteiligen Kosten der Stadt in Vorlage. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt und auf Anforderung des Kreises Abschlagszahlungen, wobei Gegenforderungen berücksichtigt werden können.

(3) Die allein zu Lasten des Kreises auszuführenden Lieferungen und Leistungen werden vom Kreis ausgeschrieben, vergeben und abgerechnet.

(4) Die Vergabe der Bauarbeiten soll an den insgesamt wirtschaftlichsten Bieter erfolgen (Gesamtvergabe). Die Beauftragung der Arbeiten erfolgt direkt durch den zuständigen Baulasträger. Für die jeweiligen Nachträge einschl. Vergaben sind die jeweiligen Kostenträger unmittelbar zuständig.

(5) Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird der Kreis der Stadt eine prüffähige Abrechnung über den jeweils zu tragenden Kostenanteil übersenden

#### § 12 Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Abschluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erstmalig ist eine Kündigung jedoch erst mit Ablauf der Zweckbindungsfrist gem. Ziff. 7.7.2 der Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau (FöRi-kom-Stra) möglich. Die 20-jährige Zweckbindungsfrist beginnt mit Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Kreis. Von der Vorlage des Verwendungsnachweises wird der Kreis die Stadt umgehend, schriftlich in Kenntnis setzen.

#### § 13 Schlussbemerkungen

(1) Für die in dieser Vereinbarung versehentlich nicht erfassten Anlagen gelten die Bestimmungen der §§ 1-12 dieser Vereinbarung sinngemäß. Soweit darüber hinaus noch Rechtsfragen im Laufe der Durchführung der Baumaßnahme auftreten, werden diese in Anlehnung an die „Richtlinie für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen“ geregelt.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen und ideellen Vorstellungen der Vertragspartner am nächsten kommt.

(3) Andere als in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vertrages sowie das Schriftformerfordernis.

(4) Einer Nachtragsvereinbarung bedarf es nur, wenn es sich im Einzelfall um wesentliche Kosten handelt.

(5) Die dieser Vereinbarung beigehefteten Pläne sind Bestandteil der Vereinbarung.

(6) Die Vereinbarung ist 2-fach gefertigt; jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Höxter, den 16. September 2011

Dr. Ulrich Conradi  
Kreisdirektor

Michael Werner  
Fachbereichsleiter

Warburg, den 12. September 2011

Michael Stickeln  
Bürgermeister

Manfred Behler  
Fachbereichsleiter II

#### Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12. September 2011 / 16. September 2011 zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Warburg über den Ausbau der Kreisstraße 11 innerhalb der Ortsdurchfahrt Warburg, Papenheimer Straße, habe ich mit Verfügung vom 22. September 2011 gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) in Verbindung mit den Bestimmungen des Stra-

ßen- und Wegegesetzes NRW in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 91) genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Die Übersichtspläne und Anlagen, die Bestandteil der vorstehend genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind, werden während der Dienststunden beim Kreis Höxter, Abteilung 45 Straßen, Moltkestraße 12 in Höxter, Zimmer B 514, für die Dauer von 6 Wochen nach Erscheinen des Regierungsamtsblatts zur Einsicht bereit gehalten.

Detmold, den 22. September 2011  
31.1304 (4)

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Stratemeier

ABI. Reg. Dt. 2011, S. 233-236

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 211 Zweckverband VerkehrsVerbund Ostwestfalen-Lippe; hier: 75. Sitzung der Verbandsversammlung

Die 75. Verbandversammlung findet statt am

**Dienstag, dem 11. Oktober 2011 um 16.00 Uhr**

im Vortragsraum, 1. Etage, Haus der Technik, Jahnplatz 5, 33602 Bielefeld.

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Tarifharmonisierung und Tarifentwicklungen in OWL und in Westfalen-Lippe
  - 1.1. Vortrag Frau Christian, GF in OWL-Verkehr
  - 1.2. zur Information: Vorlage 127/11 des NWL
2. Sachstand Sozialticket NRW (Vorlage 360/2011)
3. SPNV-Beiratsmaßnahmen des Landes NRW (Vorlage 361/2011)
4. Stationspreise DB (Vorlage 362/2011)
5. Bericht des Verbandsvorstehers / der Geschäftsführung
  - Ausbau der Bahnstrecke Löhne-Hameln-Hildesheim (neue Äußerungen des BMVBS)
  - Nahverkehrsplan des NWL
  - Sachstand Reaktivierung TWE-Strecke
6. Anfragen und Bekanntgaben

##### Nicht-öffentlicher Teil

7. Rahmenbedingungen Solidarausgleich innerhalb des NWL (Vorlage 363/2011)
8. Förderanträge im Rahmen des VVOWL-Programms "Gewährung von Zuwendungen" (Vorlage 355.2/2011)
9. Sachstand Fahrzeugfinanzierungen (Vorlage 364/2011)
10. Ausgestaltung der Vergabeunterlagen in Bezug auf die Vertragsart Brutto/Netto bei den künftigen RE-Ausschreibungen (Vorlage 365/2011)
11. Bericht des Verbandsvorstehers/der Geschäftsführung
12. Anfragen und Bekanntgaben

Bielefeld, den 22. September 2011

Kurt Kalkreuter  
Verbandsversammlungsvorsitzender

ABI. Reg. Dt. 2011, S. 236

### 212 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph); hier: Sitzung der Verbandsversammlung

Tagesordnung für die Sitzung IV/09 der Verbandsversammlung

**am 17. Oktober 2011, 18.00 Uhr**

Kreishaus Paderborn – Großer Sitzungssaal.

#### Öffentlicher Teil

1. Folgekostenrechnung Almetalbahn
2. Einbringung des Haushaltes 2012
3. Nahverkehrsplan nph (Vorstellung des Konzeptes, Einleitung des Anhörungsverfahrens)
4. Anfragen und Mitteilungen
  - 4.1 Tarifmaßnahme NRW-Tarif zum 1. Januar 2012
  - 4.2 Dezentrale Aufgabenwahrnehmung im NWL
  - 4.3 Sachstandsbericht Sozialticket

#### Nichtöffentlicher Teil

5. Sachstand Revision ÖPNVG NRW
6. Fahrzeugfinanzierung bei den künftigen RE-Ausschreibungen
7. Ausgestaltung der Vergabeunterlagen in Bezug auf die Vertragsart Netto/Brutto bei den künftigen RE-Ausschreibungen
8. Anfragen und Mitteilungen
  - 8.1 Sachstand Aufgabenträgerschaft Stadt Paderborn
  - 8.2 Rahmenbedingungen Solidarausgleich NWL
  - 8.3 Terminplanung 2012
  - 8.4 Mündlicher Bericht aus der Beiratssitzung vom 10. Oktober 2011

Paderborn, den 26. September 2011

Matthias Goeken  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABI. Reg. Dt. 2011, S. 236

**213 Sparkassenzweckverband im Kreis Herford;  
hier: Sitzung der Verbandsversammlung**

Zu der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford am 11. Oktober 2011 um 16.00 Uhr im Vortragssaal der Sparkasse Herford in Herford, Auf der Freiheit 20, wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

- A. Für den öffentlichen Teil
1. Bestimmung eines Mitgliedes für die Mitunterzeichnung der Niederschriften
  2. Bericht des Vorstandes über die Entwicklung der Sparkasse Herford
  3. a) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung  
b) Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
  4. a) Wahl des Verbandsvorstehers  
b) Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers
  5. a) Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates  
b) Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates
  6. Wahl des Vertreters des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 11 (3) SpkG NW
- B. Für den nicht-öffentlichen Teil
7. Genehmigung der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes durch den den Verwaltungsrat gem. § 8 (2) e SpkG NRW

Herford, 22. September 2011

Sturhahn  
Stv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 237

**214 Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 0312978, ausgestellt am 23. Januar 2003 von der LZPD NRW des PHK Ulrich Beileke ist abhanden gekommen.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Gütersloh, den 20. September 2011

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde Gütersloh

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 237

**215 Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 150 209 207, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 23. September 2011

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 237





---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298